

Landratsamt Straubing-Bogen

Heimat des Bayerischen Rautenwappens

Landratsamt Straubing-Bogen Postfach 0463 94304 Straubing**Gegen Postzustellungsurkunde**

Herrn

Adrian Kammermeier

Albrecht-Dürer-Str. 8

94333 Geiselhöring

Straubing, 22.04.1999

Az-Nr. 43 - 171/ 1

(Diese Nr. bitte bei Beantwortung angeben)

Sachgebiet		
Umweltschutz		
Rückfragen bitte an:	Nebenstelle	Zimmer
Herrn Linke	973-106	229

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Hähnchenmastanlage auf Grundstück Fl.Nr.737/1, Gemarkung Perkam durch Anbau eines Laumer-Naturstalles mit 22 600 Masthähnchenplätzen, Betreiber: Adrian Kammermeier, Albrecht-Dürer-Straße 8, 94333 Geiselhöring

Anlagen

Antragsunterlagen (2-fach)

Kostenrechnung

Überweisungsträger

Das Landratsamt Straubing-Bogen erläßt folgenden

Bescheid:

- I. Herr Adrian Kammermeier, Albrecht-Dürer-Str.8, 94333 Geiselhöring, erhält nach Maßgabe der unter Ziffer III. dieses Bescheides genannten Auflagen und Bedingungen die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Hähnchenmastanlage auf Grundstück Fl.Nr.737/1, Gemarkung Perkam durch Erweiterung um einen Laumer-Naturstall mit 22 600 Masthähnchenplätzen.

Amtsgebäude: Leutnerstraße 15 94315 Straubing	Sprechzeiten: Montag mit Donnerstag 8.00-11.45 Uhr und nachmittags nach telef. Vereinbarung	Fernsprecher: Vermittlung: (09421) 973-0 Telefax: 09421/973230 ADRIAN_2.DOC	Bankverbindungen der Kreiskasse: Sparkasse Straubing-Bogen BLZ 742 500 00 Kto.-Nr. 240 000 042 Sparkasse Mallersdorf BLZ 743 500 00 Kto.-Nr. 5 001 404
---	---	---	---

II. Die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 20.04.1999 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Antrag mit Beschreibungen
- Lageplan, Maßstab 1:1000
- Emissionsgutachten
- Bauplan, Maßstab 1:100
- Umweltverträglichkeitsprüfung

III. Nebenbestimmungen

Anlagenkenndaten

1. Die Gesamtkapazität aller Ställe ist auf maximal 94 600 Masthähnchenplätze beschränkt. Der neu zu errichtende Stall darf mit maximal 22 600 Masthähnchen belegt werden.

Lärmschutz

2. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.09.1998 zu beachten.
3. Die Beurteilungspegel der von der Gesamtanlage einschließlich des zuordenbaren Liefer- und Fahrverkehrs ausgehenden Geräusche dürfen am nächstgelegenen von Lärm betroffenen Wohnhaus in einem Dorfgebiet (Fl.Nr. 1050 , Gemarkung Perkam) die Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) sowie am nächstgelegenen Wohnhaus in einem allgemeinen Wohngebiet (Fl.Nr. 779/14 , Gemarkung Perkam) die Immissionsrichtwerte von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit gilt auch dann als überschritten, wenn ein Meßwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet. Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.
4. Die Lüftungsanlage ist dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Sie ist in regelmäßigen Zeitabständen sorgfältig zu warten.

Luftreinhaltung

5. Durch die Fütterung moderner im Eiweißgehalt reduzierter und mit essentiellen Aminosäuren proteinstituierter Futtermittel ist eine zusätzliche Senkung der NH₃- und Geruchsstoffemissionen anzustreben.
6. Die Zwangsbelüftungsanlagen müssen mindestens den Anforderungen der DIN 18910-Klima in geschlossenen Ställen- genügen. Unterdruck- und Gleichdrucksysteme können gleichermaßen angewendet werden. Bei Unterdrucksystemem muß der Unterdruck im Stall größer als 5 Pa - gemessen in 2 m Entfernung vom Ventilator - sein. Der Temperaturunterschied zwischen Raum- und Außenluft muß mindestens 1 K betragen.
7. Die Abluftkamine haben eine Mindesthöhe von jeweils 1,5 m über den Dachfirst des neuen Stalles bzw. eine Austrittshöhe von 8,74 m über Erdgleiche aufzuweisen. Die Stallabluft ist senkrecht nach oben ins Freie abzuleiten. Eine Überdachung der Kaminmündungen ist unzulässig; zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren eingebaut werden.

8. Durch Installation einer technischen Zusatzmaßnahme ist sicherzustellen, daß die Abluftgeschwindigkeit bei größter Lufrate mindestens 12 m/s und bei kleinster Lufrate mindestens 7 m/s beträgt.
9. Durch die Installation von Spritzwasserauffangrinnen unter den Nippeltränken ist in jedem Stallabteil sicherzustellen, daß der Tiefstreu und dem Kot kein Wasser zugesetzt wird.
10. Bei einer pneumatischen Beschickung der fugendichten Futtersilos sind staubdichte Leitungen zu verwenden. Die Transportluft ist vor dem Austritt ins Freie unter Verwendung eines Tuchfilters zu reinigen. Der Gesamtstaubgehalt der verdrängten und gereinigten Abluft darf 20 mg/ m³ nicht überschreiten.

Abfallwirtschaft

11. Der Kot mit Einstreu ist, nachdem dieser aus dem Stall geschoben wurde, sofort zu verladen und abzutransportieren. Der Verladeplatz ist zu befestigen. Verunreinigungen sind noch während des Verladens sofort zu beseitigen. Eine Lagerung von Kot auf dem Anlagengelände darf nicht erfolgen.
12. Das bei der Reinigung des Stalles anfallende Schmutzwasser ist in eine geschlossene Schmutzwassersammelgrube abzuführen.
13. Die erforderliche Abnahme von Hühnerkot bzw. das Vorliegen der Voraussetzungen für die einwandfreie Ausbringung des Wirtschaftsdüngers (Angaben zu Viehbesatz, Flächen, Verträge) ist erstmalig zum 01.03.2000 und wiederkehrend alle drei Jahre dem Landratsamt nachzuweisen. Die entsprechenden Verträge sind dem Landratsamt vorzulegen.
14. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Hühnerkot nur bei trockener Witterung ausgebracht wird. Hierbei ist ein Schutzabstand von 200 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung einzuhalten. Beim Ausbringen auf Ackerböden ist der Hühnerkot unverzüglich einzuarbeiten.
15. Verdorbenes und nicht mehr verwertbares Futter ist mit den tierischen Exkrementen zu entsorgen.
16. Tierkörper sind bis zu ihrer Abholung durch die Tierkörperverwertungsanlage Plattling in abgedeckten Behältern zwischenzulagern. Die Abholung hat je nach Bedarf mindestens jedoch 2-mal pro Woche zu erfolgen. Die Behälter sind in den betrieblichen Reinigungs- und Desinfektionsprozeß einzubeziehen.

Arbeitsschutz

17. Den Arbeitnehmern ist ein leicht erreichbarer Pausenraum zur Verfügung zu stellen. Der Pausenraum ist so zu bemessen, daß für jeden Arbeitnehmer, der den Raum benutzen soll, eine Grundfläche von mindestens 1 m² vorhanden ist.
18. Für jeden Arbeitnehmer müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach zur Aufbewahrung persönlicher Wertgegenstände vorhanden sein.
19. Für je vier Arbeitnehmer ist eine Waschstelle vorzusehen. Bei mäßig schmutzender Tätigkeit genügt eine Waschstelle für je fünf Arbeitnehmer. Maßgebend ist die höchste Zahl der Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit gleichzeitig endet. Jeder Waschgelegenheit sind hygienische Reinigungsmittel (z.B. Seifenspender) sowie hygienische Mittel zum Trocknen der Hände zuzuordnen. Zum Trocknen der Hände sind Warmlufttrockner oder Handtücher zulässig, die zur einmaligen Benutzung bestimmt sind (z.B. Papierhandtücher,

Textilhandtuchautomaten). Die Waschgelegenheiten in den Waschräumen müssen mit fließendem kaltem und warmen Wasser versorgt sein.

20. Für die Arbeitnehmer ist in der Nähe der Arbeitsplätze ein Toilettenraum mit Handwaschbecken einzurichten.
21. Die Sozialräume müssen den folgenden Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und nachstehenden Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) entsprechen:

Pausenräume	§ 29 ArbStättV und ASR 29/1-4
Umkleieräume	§ 34 ArbStättV und ASR 34/1-5
Waschräume	§ 35 ArbStättV und ASR 35/1-4
Toilettenräume	§ 37 ArbStättV und ASR 37/1
22. In den Pausen-, Bereitschafts-, Liege-, Sanitär- und Sanitätsräumen müssen Heizeinrichtungen vorgesehen werden, die eine Raumtemperatur von mindestens 21° Celsius gewährleisten

Baurechtliche Auflagen

23. Die von der Bauaufsichtsbehörde in den Bauvorlagen eingetragenen Korrekturen sind zu beachten.
24. Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem Landratsamt schriftlich mitzuteilen.
25. Die abschließende Fertigstellung ist vom Bauherrn mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen; bei gewerblichen Anlagen auch dem Gewerbeaufsichtsamt Landshut.

IV. Kostenentscheidungen

1. Herr Adrian Kammermeier hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 15 810,00 DM festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 1085,44 DM entstanden.

Gründe:

I.

Herr Adrian Kammermeier betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 731/1 der Gemarkung Perkam eine Geflügelmastanlage. Für die Anlage erging zuletzt mit Bescheid vom 21.05.1993 eine Genehmigung.

Mit Schreiben vom 27.10.1998 stellte Herr Kammermeier einen Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung dieser Anlage durch Erweiterung um einen Laumer-Naturstall mit 22.600 Masthähnchenplätzen.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört. Die Antragsunterlagen wurden vom 02.11.1998 bis einschließlich 01.12.1998 ausgelegt. Dabei wurden Einwendungen vorgetragen. Das Vorhaben wurde am 14.01.1999 mit Fachstellen und Einwendern erörtert.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art.3 Abs.1 Nr.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

III.

Die Geflügelmastanlage ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i.V.m. Nr. 7.1 c Spalte 1 des Anhangs zu § 1 der 4.Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4.BImSchV). Gemäß § 16 BImSchG bedarf auch die wesentliche Änderung einer genehmigungspflichtigen Anlage der Genehmigung. Das Genehmigungsverfahren wurde im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt.

Da mit der Erweiterung der Anlage die Schwelle zur Verpflichtung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (84 000 Masthähnchenplätze - Ziffer 24 Buchst. c des Anhangs zu Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVPG) überschritten wird, war das Verfahren durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu begleiten.

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, daß die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens und der Auslegung wurden Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht.

Die Gemeinde Perkam verweigert das gemeindliche Einvernehmen mit der Begründung, durch den bestehenden Betrieb würden bereits Beeinträchtigungen für die Anlieger auftreten und daß sich die Entfernung des Vorhabens zu der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Wohnbebauung auf ca. 150 m verringere.

Das Einvernehmen der Gemeinde Perkam wird durch diesen Bescheid ersetzt (§ 36 Abs.2 Satz 3 Baugesetzbuch), da das Landratsamt die Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde für rechtswidrig hält. Der Flächennutzungsplan stellt lediglich eine Absichtserklärung der Gemeinde dar und entfaltet für sich noch keinen Anspruch auf ein Baurecht für eine Wohnbebauung. In die Beurteilung des Vorhabens konnte daher nur das am nächsten gelegene Wohnhaus in 220 m Entfernung aufgenommen werden. Für das Vorhaben errechnet sich ein Mindestabstand von 163 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Hinsichtlich der Geruchsbelästigungen wird der Erheblichkeitswert von 15% der Jahresstunden bei der bestehenden Wohnbebauung auch nach der Erweiterung nicht überschritten. Zur Verhinderung möglicher Lärmbelästigungen wurden die gesetzlich zulässigen Immissionsrichtwerte als Auflage in den Bescheid übernommen. Hierüber wurde die Gemeinde unterrichtet. Diese hat ihre Entscheidung dennoch nicht geändert. Die Abwägung des gemeindlichen Interesses an der Ausübung ihres Selbstverwaltungsrechtes mit dem Interesse des Antragstellers an der Erteilung der Genehmigung führte zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Genehmigungsbehörde.

Die von Dritten Personen vorgebrachten Einwendungen hatten gleichen Inhalt, so daß zu deren Nichtberücksichtigung das oben Ausgeführte gleichermaßen gilt.

Gemäß § 13 BImSchG sind andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen in dieser Genehmigung enthalten.

Das vom Antragsteller beabsichtigte Vorhaben ist nach Art.62 BayBO i.V.m. Art.2 Abs.1 BayBO genehmigungspflichtig. Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich im Sinne des § 19 Abs.1 Nr.3 BauGB. Das Vorhaben ist jedoch gemäß der Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr.4 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG.

Zu der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 11 UVPG der Umweltauswirkung des Vorhabens ist festzustellen, daß aufgrund der festgelegten Auflagen und Bedingungen keine maßgeblichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die im UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie Kultur- und sonstige Sachgüter) zu befürchten sind.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 8 und 13 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. § 1, Tarif-Nr.8.II.0/1.1.1.1, 8.II.0//1.3. i.V.m. Tarif-Nr.2.I.1/1.24.1 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamter der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I. A.



Lerner
Oberregierungsrat

22.04.99

